

**Landes-Raumordnungsprogramm
Niedersachsen
2017
i. d. Fassung vom 26.09.2017**

(nicht amtliche Textfassung)

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
2017**

Herausgeber: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML)
Referat 303, Raumordnung und Landesplanung

Postanschrift: Postfach 243, 30002 Hannover
oder
Calenberger Straße 2, 30169 Hannover

Ansprechpartner: Hildegard Zeck,
Sebastian Pinke

Telefon: 0511 – 120-8634

Fax: 0511 – 120-8643

E-Mail: poststelle@ml.niedersachsen.de

Internet: www.raumordnung.niedersachsen.de

Hannover, im November 2017

Vorwort

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) ist in seiner Gesamtkonzeption die Basis für eine tragfähige Entwicklung des Landes und Grundlage für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme. Es muss daher laufend aktuell gehalten und zukunftsgerichtet weiterentwickelt werden.

Das aus dem Jahr 1994 stammende LROP wurde nach mehreren Änderungsverfahren in einer Fassung von 2008 neu bekannt gemacht, die berücksichtigte, dass das LROP ausschließlich als Verordnung erlassen wird und keinen gesetzlichen Teil mehr hat. Die „Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen“ wurde seitdem jedoch erneut mehrfach geändert. Zum einen wurde das LROP inhaltlich durch Änderungsverfahren, die im Jahr 2012 und im Jahr 2017 abgeschlossen wurden, aktualisiert. Zum anderen haben sich in den Jahren 2012 und 2015 durch gesetzliche Regelungen geringfügige Änderungen redaktioneller Art ergeben.

Im Interesse der Rechtsklarheit und zur Erleichterung der Rechtsanwendung erfolgte daher die Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom 26. September 2017 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. - S. 378). Sie umfasst den Wortlaut der LROP-VO in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

1. der Bekanntmachung vom 8. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 132),
2. des Artikels 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252),
3. der Verordnung vom 24. September 2012 (Nds. GVBl. S. 350),
4. des Artikels 2 § 12 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307),
5. der Verordnung vom 1. Februar 2017 (Nds. GVBl. S. 26, 272) und
6. der Verordnung vom 6. Juli 2017 (Nds. GVBl. S. 232).

Bei der Neubekanntmachung handelt es sich nicht um den Abschluss eines eigenständigen Verordnungsverfahrens, in dem etwa neue Normen festgesetzt würden. Es werden nur die bereits geltenden Regelungen der LROP-VO einschließlich aller Anlagen und Anhänge in einer amtlichen, einfacher zitierbaren Gesamtfassung zusammengeführt.

Die LROP-VO umfasst zum einen

- das LROP, das aus
 - einer beschreibenden Darstellung (Anlage 1 der LROP-VO mit zugehörigen zeichnerischen und textlichen Anhängen 1, 2, 3, 4a, 4b, 5 und 6) sowie
 - einer zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1 : 500 000 (Anlage 2 der LROP-VO)

besteht. Diese Festlegungen beruhen auf den gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen für die Aufstellung und Änderung eines landesweiten Raumordnungsplans im Raumordnungsgesetz (ROG) und im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz (NROG) bzw. im früheren Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung.

Zum anderen umfasst die LROP-VO

- Regelungen zur Form der Darstellung von Festlegungen in Regionalen Raumordnungsprogrammen, insbesondere zu Planzeichen (Anlage 3 der LROP-VO).

Diese beruhen auf einer gesonderten Ermächtigungsgrundlage im NROG. Es handelt sich hierbei nicht um Bestandteile der Raumordnungsplanung des Landes, sondern um eigenständige Verordnungsregelungen, deren Adressaten die niedersächsischen Regionalplanungsträger sind.

Für die Anwendung der im LROP festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung ist in der Praxis auch die zugehörige Begründung von Bedeutung. Diese ist jedoch nur Teil der Verfahrensunterlagen, die der abschließenden Beschlussfassung der Landesregierung zugrunde gelegen haben. Die Begründungen zu den jeweiligen Änderungsverfahren sind einsehbar unter untenstehendem Link.

Diese Broschüre enthält daher nicht nur einen Abdruck der LROP-VO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. September 2017 einschließlich lose beigefügter Anlagen und Anhänge, sondern als Hilfestellung darüber hinaus Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen des LROP, die auf den Begründungen dieser Regelungen basieren.

Es handelt sich um Auszüge der fachlichen Einzelbegründungen, die der Beschlussfassung zu den jeweiligen Festlegungen im LROP in den verschiedenen Verordnungsverfahren zugrunde gelegen haben und in dieser Broschüre zusammengeführt werden. Dabei wurden redaktionell Verweise auf die Nummerierung von Gliederungsabschnitten, Ziffern und Sätzen an die aktuelle Gliederung und Nummerierung entsprechend dem derzeitigen Aufbau des LROP angepasst.

Allgemeine Begründungsteile aus den verschiedenen Verordnungsverfahren zum LROP und fachliche Einzelbegründungen, die sich auf zwischenzeitlich gestrichene Festlegungen des LROP bezogen, sind in dieser Broschüre nicht enthalten. Passagen der Begründung, die sich auf zum Teil veraltetes Datenmaterial bezogen haben, sind ebenfalls nicht oder nur in beschränktem Umfang wiedergegeben. Ergänzende Erläuterungen zum Verständnis sind einzeln in Fußnoten oder als redaktionelle Anmerkungen (in Kursivschrift) im Text enthalten. Soweit die fachlichen Einzelbegründungen Verweise auf Rechtsgrundlagen oder Bezeichnungen enthalten, die heute eine andere Entsprechung haben, wurde – soweit es für das Verständnis sinnvoll erschien – in einem Klammerzusatz in Kursivschrift ein ergänzender Hinweis hierauf im Text aufgenommen.

Für den überwiegenden Teil der Festlegungen im LROP wurde in den Verordnungsverfahren eine strategische Umweltprüfung durchgeführt. Bezüglich des LROP war erstmals eine Umweltprüfung für das 2005 mit Bekanntmachung allgemeiner Planungsabsichten eingeleitete und mit Verordnung vom 21. Januar 2008 (Nds. GVBl. S. 26) abgeschlossene Änderungsverfahren erforderlich. Auch alle weiteren Verordnungsverfahren zur Änderung des LROP waren mit einer Umweltprüfung in Bezug auf die Festlegungen verbunden, die jeweils Gegenstand des Verfahrens waren. Festlegungen des LROP, die vor Einführung einer Umweltprüfung erfolgt sind, unterliegen keiner rückwirkenden Prüfungspflicht.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
2017**

Diese Broschüre enthält jedoch weder die Umweltberichte noch die zusammenfassenden Erklärungen zur Umweltprüfung aus den jeweiligen Verfahren zur Änderung des LROP von 2008 bis 2017; diese können bei den Unterlagen zu den jeweiligen Einzelverfahren eingesehen werden. Die Umweltberichte sind im Internet abrufbar.

Weitere Informationen zum Landes-Raumordnungsprogramm finden Sie unter:

<http://www.raumordnung.niedersachsen.de/landesraumordnungsprogramm/>